

## Allgemeine Verkaufsbedingungen 01.08.15

### 1. Allgemeines

1.1 Alle unsere Leistungen erfolgen nur zu diesen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden besitzen keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht gesondert widersprochen wird. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen oder Lieferungen anerkennt der Kunde diese Verkaufsbedingungen, die auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich bleiben. Dies gilt auch für etwaige Nebenabreden oder Änderungen, die in jedem Fall für ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen. Diese gelten jeweils nur für das betreffende Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

### 2. Leistungs- und Lieferungsumfang

- 2.1 Unser Lieferungs- bzw. Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie dieser Verkaufsbedingungen.
- 2.2 Alle Angaben in unseren Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtstabellen sowie Berechnungsformeln usw. enthalten grundsätzlich nur Annäherungswerte - technische Änderung bleibt vorbehalten. Unsere Angebotsunterlagen, Entwürfe, Kostenvoranschläge usw. dürfen vom Kunden nur im Zusammenhang mit den Lieferverhandlungen bzw. dem Liefervertrag benutzt und weder vervielfältigt noch Dritten - insbesondere Wettbewerbern - unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen verbleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn sie dem Kunden überlassen sind. Wir behalten uns ein Rückforderungsrecht vor, falls ein Liefervertrag nicht zustande kommt.
- 2.3 Unsere Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.4 Verpackung erfolgt nur, soweit diese nach unseren Erfahrungen erforderlich erscheint. Sie wird zu Selbstkostenpreisen berechnet und kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht zurückgenommen werden, es sei denn, dass lt. unseren Erklärungen Standard- oder Mietverpackungen verwendet werden können.
- 2.5 Falls nicht rechtzeitig anders vereinbart, sind wir berechtigt, für den Versand einer Sendung die geeignete Beförderungsart auszuwählen.
- 2.6 Schutzvorrichtungen werden auf Bestellung gegen gesonderte Berechnung geliefert.

### 3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk, einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung, ausschließlich Versicherungen, zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen wird.
- 3.2 Unsere Preise sind freibleibend bis zum Tage der Lieferung. Wir sind zu einer Preisänderung auch bei laufenden Aufträgen berechtigt, wenn zwischen Bestellung und Auslieferung infolge kostenerhöhender Einflüsse, wie Erhöhung von Tariflöhnen, Sozialabgaben, Materialpreisen, wesentlichen Zulieferteilen, Energiepreisen, öffentlichen Abgaben usw. eine kalkulatorische Anpassung dies erfordert.

### 4. Zahlung

- 4.1 Unsere Rechnungen sind in bar frei von uns genannter Zahlstelle zu leisten. Die etwaige Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshalber, alle Spesen zu Lasten des Kunden und ohne unsere Verpflichtung zur Wahrnehmung von scheck- und wechselgemäßen Rechten. Wechselannahme bedarf vorheriger besonderer Vereinbarung. Die in der Wechselannahme liegende Stundung entfällt für alle Wechsel desselben Kunden, wenn auch nur ein Wechsel nicht fristgemäß eingelöst wird. Die Gesamtforderung wird dann sofort fällig und klagbar.
- 4.2 Unsere Forderungen sind branchenüblich grundsätzlich mit je 1/3 bei Zugang unserer Auftragsbestätigung, 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft, 1/3 30 Tage danach zur Zahlung fällig. Annahmeverzug des Kunden hat auf diese Fälligkeiten keinen Einfluss. Lieferungen bis Euro 100,- können einfachheitshalber per Nachnahme erfolgen.
- 4.3 Hält der Kunde diese Zahlungsbedingungen nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des am Lieferort jeweils gültigen Bankbruttozinssatzes für Kredite in laufender Rechnung zu fordern. Im Falle des Verzuges werden ferner unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig; der Kunde befindet sich dann auch mit diesen Zahlungen in Verzug.

- 4.4 Lassen Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung unserer Ansprüche aus dem Liefervertrag oder aus bestehenden Forderungen erwarten, so sind wir ohne Entschädigungsverpflichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche - auch aus Teilleistungen - berechtigt, nach unserer Wahl die Lieferbedingungen zu ändern, insbesondere Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder vom Lieferer nicht anerkannter, angeblicher Gegenforderungen sowie die Aufrechnung mit solchen sind ausgeschlossen. Eine Übertragung unserer Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- 4.6 Nehmen wir Waren aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, zurück, haben wir Anspruch auf Erstattung entgangenen Gewinnes, aufgewandter Kosten und einer angemessenen Wertminderung in Höhe von mindestens 10 %. Dies gilt auch für Lieferungen, die aus Gründen Ziff. 4.4 nicht ausgeliefert werden. Weitere Rechte bleiben vorbehalten, soweit gesetzlich zugelassen.

### 5. Lieferfristen

- 5.1 Lieferfristen gelten nur als ungefähre und beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch erst, sobald der Kunde die seinerseits zu beschaffenden Unterlagen und Beistellungen zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung gestellt, alle erforderlichen Formalitäten erfüllt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat.
- 5.2 Lieferfristen verlängern sich bei einer Behinderung - auch unserer Zulieferer - durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Kriegsgefahr, Streik, Aussperrungen, Roh- und Betriebsstoff- sowie Energiemangel, Ausschuss werden eines nicht kurzfristig beschaffbaren Teils und sonstige unvorhergesehene Ereignisse, insoweit solche nicht durch uns zu vertreten sind. Eine Verzögerung durch solche Behinderungen haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn wir uns bei Eintritt dieser Behinderungen bereits im Verzug befanden.
- 5.3 Lieferfristen sind dann eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt wurde. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.4 Bei Lieferverzug leisten wir nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bei entsprechendem Schadensnachweis auf Anforderung Schadenersatz, der der Höhe nach begrenzt ist auf 0,5 % pro vollendeter Woche nach Ablauf der Nachfrist, jedoch nicht mehr als 5 % jeweils vom Wert der nicht rechtzeitig gelieferten Teile. Der Ersatz jedes weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Weitergehende Rechte (Rücktritt vom Vertrag, Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen positiver Vertragsverletzung und dergl.) stehen dem Kunden nicht zu.
- 5.5 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, ohne Schadensnachweis eine Entschädigung in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu verlangen.
- 5.6 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht uns das Recht zu, die fertig gestellten Liefergegenstände spätestens zum Ende der Abrufzeit zu liefern oder zum Versand bereitzustellen und zu berechnen, auch wenn der Abruf des Kunden noch nicht erfolgte. Solche Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

### 6. Gefahrenübergang und Versicherung

- 6.1 Die Gefahr geht - auch bei Teillieferung - auf den Kunden über mit Übergabe bei Versendung - auch bei Verwendung unserer Transportmittel oder frachtfreier Lieferung - mit Beendigung der Verladung im Werk. Die Gefahr geht - auch bei Teillieferung - mit Bereitstellung bzw. mit Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über, wenn die Übergabe bzw. Versendung oder Abnahme aus nicht von uns zu vertretenden Umständen verzögert oder verhindert wird. Dies gilt auch, falls wir vereinbarungsgemäß die Montage und Inbetriebnahme beim Kunden vornehmen.
- 6.2 Mangels gegenteiliger Weisung des Kunden versichern wir die Sendung für seine Rechnung gegen Transportgefahren aller Art (einschließlich Bruch, Diebstahl, Abhandenkommen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Wasserschäden usw.). Wenn uns vom Kunden Antriebsaggregate, sonstige Maschinenteile oder Zubehör zum Bearbeiten oder Zusammenbau angeliefert werden, versichern wir diese nur auf ausdrückliches Verlangen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit folgenden Ergänzungen:
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt besteht bis zum vollen Ausgleich aller, auch künftig entstehender Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind (insbesondere aus Scheck- und Wechselrecht), und, im Falle laufender Rechnungen, eines etwa gezogenen Saldos.
- 7.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Auftrag, aber ohne Verpflichtung für uns. Die Wirksamkeit § 950 BGB ist dadurch ausgeschlossen. Für die Fälle der §§ 947, 948 BGB tritt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte ab und wird dann Verwahrer für uns. Die neuen Sachen treten anstelle der Vorbehaltsware. Schließlich werden uns für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt auf uns aus irgendwelchen Gründen versagt, schon jetzt die Ansprüche des Kunden aus § 951 BGB übertragen. In allen Fällen dieser Ziff. 7.3 bleiben etwaige Rechte Dritter, die diese an anderen Bestandteilen der neuen Sache haben, unberührt.
- 7.4 Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Alle Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat er bestmöglich abzuwehren und uns unverzüglich anzuzeigen. Er haftet für den Schaden aus der Unterlassung sowie für etwaige Interventionskosten.
- 7.5 Seine Forderung aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - tritt uns der Kunde hiermit schon jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab. Solange wir von dem uns jederzeit zustehenden Recht zur Einziehung keinen Gebrauch machen, ist der Kunde hierzu berechtigt und verpflichtet und hat uns den eingezogenen Betrag unverzüglich abzuführen. Auf Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner anzuzeigen und uns alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Soweit der Wert der uns gegebenen Sicherheiten (Forderungsabtretungen und Übereignung) den Gesamtbetrag unserer Forderungen nebst Zinsen und Kosten um mehr als ein Drittel übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung von Forderungen bzw. Einräumung von Miteigentum in entsprechender Höhe nach unserer Wahl verpflichtet.
- 7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb 3 Monaten) ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang auftreten, leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige durch den Kunden nach unserer Wahl am Verwendungsort oder im Lieferwerk unentgeltlich ausbessern oder - soweit erforderlich - ab Lieferwerk Ersatz liefern, sofern der Mangel feststelltermaßen auf Umständen aus der Zeit vor dem Gefahrenübergang beruht. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen wird, wie für den Liefergegenstand selbst, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für diesen Gewähr geleistet, mindestens jedoch für 3 Monate.
- 8.2 Einen zur Mängelbeseitigung notwendig werdenden Aus- und Einbau - auch mehrmalig - des schadhafte Liefergegenstandes wird der Kunde auf seine Kosten durchführen. Soweit Versandkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Kunden. Falls sich nachträglich erweist, dass der Mangel auf Umständen aus der Zeit nach dem Gefahrenübergang beruht, gehen die Instandsetzungskosten zu Lasten des Kunden.

- 8.3 Der Gewährleistungsumfang für Liefergegenstände außerhalb der BRD beschränkt sich auf solche Leistungen, die in einem Gewährleistungsfall am Ort des Grenzübertrittes entstanden wären.
- 8.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde am Liefergegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, wenn er uns nicht in erforderlicher Weise Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung gibt, ferner solange er seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht erfüllt, insbesondere sich mit Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand befindet.
- 8.5 Bei wesentlichen Fremderzeugnissen sind wir ausschließlich verpflichtet, die uns gegen den Vorlieferer zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten.
- 8.6 Die dem Kunden zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten nach unverzüglicher schriftlicher Anzeige des Mangels, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 8.1.
- 8.7 Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie z.B. Wellenabdichtungen, andere Dichtungen, Ver- und Auskleidungen, Läufer, Lager, Federn, Manometer, Kupplungs- und Zahnradteile und andere Teile aus Materialien wie Gummi, Kunststoff, Leder, Pappe und ähnlichen Stoffen wird keine Haftung übernommen. Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf natürlichen Verschleiß und auf solche Schäden, die in ungeeigneten Betriebs- und Einbauverhältnissen oder mangelhafter Wartung des Kunden, insbesondere in fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, falscher Aufstellung und Inbetriebnahme, falscher Bemessung, Förderung und nicht genannter Stoffe usw. ihre Ursache haben.
- 8.8 Für Schäden aus vor oder nach Vertragsschluss erteilten Vorschlägen, Beratungen, Anleitungen und Betriebsvorschriften ist jegliche Haftung - auch unserer Erfüllungsgehilfen - ebenso ausgeschlossen, wie für Schäden aus der Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten. Wir haften keinesfalls für Folgeschäden. Wir beraten nach bestem Wissen; es ist aber Sache des Verwenders, unsere Vorschläge sorgfältig auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen. Gewährleistungsansprüche werden insoweit nicht übernommen.
- 8.9 Für den Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht, Vertragssprache

- 9.1 Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Sachleistungen ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerkes, von dem aus die Lieferung erfolgt. Erfüllungsort für alle Geldleistungen ist 74239 Hardthausen-Gochsen.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Heilbronn, wenn unser Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 9.3 Es gilt, insbesondere bei Auslandsgeschäften, nur deutsches Recht, angenommen das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG).
- 9.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag oder Teile des Vertrages auch in anderer Sprache als in Deutsch ausgefertigt wird.
- 9.5 Bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung verbindlich. Übersetzungen dienen lediglich der Erleichterung des Verständnisses.